

**Verordnung
des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald
zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet
der Quelfassungen der badenova auf der Gemarkung
Hofsgrund, Gemeinde Oberried, Gemarkung Obermünstertal,
Gemeinde Münstertal, Gemarkung und Gemeinde Horben,
Gemarkungen Kappel und Freiburg, Stadt Freiburg**

vom 16. Dezember 2002
in der Fassung vom 5. Mai 2014

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 19 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245),
2. § 24 Abs. 1 und § 110 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 1. Januar 1999 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 20. November 2001 (GBl. S. 605):

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung werden zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Quelfassungen der badenova und der Gemeinde Sölden (Begünstigte) Wasserschutzgebiete festgesetzt.
- (2) Die Wasserschutzgebiete gliedern sich in die weitere Schutzzone (Zone III), in die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).
- (3) Die Wasserschutzgebiete umfassen eine Fläche von insgesamt 567,16 Hektar.
- (4) Die Wasserschutzgebiete erstrecken sich auf die Gemarkung Hofsgrund, Gemeinde Oberried, Gemarkung Obermünstertal, Gemeinde Münstertal, Gemarkung und Gemeinde Horben, Gemarkungen Kappel und Freiburg, Stadt Freiburg.

Die Fassungsbereiche erstrecken sich auf folgende Grundstücke bzw. Teile von diesen:

Quelle-Nr.	Flst.Nr.	Gewann	Gemarkung
Quellen 3 - 7 Günterstal	240/1	Grubenwald	Horben
Quellen 8 - 22 Günterstal	8312/15, 56, 57/1	Heibrain, Langebach, Winterseite	Freiburg, Horben
Quellen 23 - 42, Günterstal	8312/15, 8309	Geißmatte, Habersbach	Freiburg
Söldener Schauinslandquellen 1 - 4 Günterstal	8312/15	Unterer Sailendobel	Freiburg
Quellen 1 - 13 und 15, Kappel	194, 193/1	Ober Deutschbrunnen, Unter Deutschbrunnen, Kohlenbühl, Kohlengrund	Kappel
Quelle 14, Kappel	190, 193, 193/7		Kappel

Die engeren Schutzzonen erstrecken sich auf der

- Gemarkung Hofgrund, Gemeinde Oberried, auf die Gewanne Pfalzirst, Erzkasten, Schauinsland sowie Diesenbühl,
- Gemarkung Horben, Gemeinde Horben, auf die Gewanne Grubenwald, Geißmatte sowie Langenbach,
- Gemarkung Freiburg, Stadt Freiburg, auf die Gewanne Heibrain, Langenbach, Winterseite, Habersbach, Geißmatte, Oberer Sailendobel sowie Unterer Sailendobel,
- Gemarkung Kappel, Stadt Freiburg, auf die Gewanne Ober Deutschbrunnen, Unter Deutschbrunnen, Kohlenbühl, Kreuzledobel, Hundsrücken sowie Kohlengrund.

Die genauen Grenzen der Wasserschutzgebiete und ihrer Schutzzonen ergeben sich aus folgenden Schutzgebietskarten:

Karte Nr. UE 25.000	Übersichtslageplan M 1:25.000
Karte Nr. UE 10.000	Übersichtslageplan M 1:10.000
Übersichtskarte	Fassungsbereiche (Zone I) Schauinslandquellen Sölden M 1:15.000
Karte Nr. 621.1-5	Quellen Günterstal 3-22; Schutzgebiete M 1:2.000
Karte Nr. 621.1-3	Quellen Günterstal 23-42; Schutzgebiete M 1:2.000

Fassungsbereiche	(Schutzzone I) QF1 –QF 4 Schauinslandquellen Sölden M 1:2.000
Karte Nr. 627.3-19	Quellen Kappel 1-13 und 15; Schutzgebiete M 1:2.000
Karte Nr. 209.30	Lageplan M 1:1.500
Karte Nr. 209.31	Lageplan M 1:1.500
Karte Nr. 210.29	Lageplan M 1:1.500
Karte Nr. 210.30	Lageplan M 1:1.500
Karte Nr. 210.31	Lageplan M 1:1.500
Karte Nr. 211.29	Lageplan M 1:1.500
Karte Nr. 211.30	Lageplan M 1:1.500
Karte Nr. 211.31	Lageplan M 1:1.500
Karte Nr. 212.29	Lageplan M 1:1.500
Karte Nr. 212.30	Lageplan M 1:1.500

in denen die Zonen III grün, die Zonen II gelb und die Zonen I rot dargestellt sind. Der äußere Rand der Markierung ist Bestandteil der Schutzzonen.

- (5) Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung und die 1. Änderungsverordnung mit Schutzgebietskarten sind beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, untere Wasserbehörde, in Freiburg, beim Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg, Umweltschutzamt, bei der Ortsverwaltung Kappel und bei den Bürgermeisterämtern der Gemeinden Horben, Münstertal und Oberried zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

§ 2

Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung

- (1) In den Wasserschutzgebieten gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Schutzbestimmungen und die Gewährung von Ausgleichsleistungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung - SchALVO) vom 20. Februar 2001 (GBl. S. 145) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 3

Schutz des Fassungsbereiches (Zone I)

- (1) Die Zone I darf nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten der Begünstigten, der Wasserbehörden, des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg und der Gesundheitsbehörden sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung der Begünstigten betreten werden.
- (2) In der Zone I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen der Wassergewinnung und der Wasserversorgung zulässig.

§ 4

Schutz der engeren und weiteren Schutzzonen (Zonen II und III)

Für die engeren und weiteren Schutzzone (Zonen II und III) gelten die Regelungen in den §§ 5 bis 8.

§ 5

Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Regelungen:

		Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III
1.	Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in oder an oberirdischen Gewässern	verboten	verboten
2.	Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Flugzeugen oder Hubschraubern	verboten	verboten
3.	Lagern von Pflanzenschutzmitteln, Zubereitung der Behandlungsflüssigkeiten und Befüllung von Pflanzenschutzgeräten	verboten	zulässig innerhalb geeigneter Einrichtungen

		Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III
4.	Lagern von Handelsdünger, ausgenommen vorübergehendes Lagern von Kalk	verboten	zulässig in geeigneten Einrichtungen
5.	Lagern von Festmist und Siliergut	verboten	zulässig sind das Lagern in dichten Anlagen, Wickelballensilage, geeignete Foliensilos und die vorübergehende Zwischenlagerung von Festmist für eine ordnungsgemäße Aufbringung auf angrenzende Flächen
6.	Lagern von Jauche, Gülle und Gärssaft	verboten	zulässig in dichten Anlagen
7.	Errichten und Erweitern von Festmist- und Silageanlagen sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärssaft	verboten	verboten sind das Errichten und Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärssaft mit einem Volumen von mehr als 15 m ³ , wenn sie nicht mit den erforderlichen Kontrolleinrichtungen zur Leckerkennung ausgestattet werden
8.	Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen	verboten	
9.	Errichten und Erweitern von Stallungen	verboten	zulässig, wenn die baulichen und technischen Einrichtungen dem Stand der Technik entsprechen
10.	Standweide	verboten, sofern keine Regelung des Weidenganges erfolgt ist. Im übrigen ist die Weidenführung in Abhängigkeit von Tierbesatz, Umfang des vorhandenen Aufwuchses sowie Bodenfeuchte so zu handhaben, dass keine nennenswerte Verletzung der Grasnarbe zu befürchten ist	
11.	Anlegen oder Erweitern von Drainagen und Vorflutgräben	verboten	verboten, ausgenommen bei Bau und Unterhaltung von Feld- und Waldwegen

		Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III
12.	Kettenschmieröle für Motorsägen	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare und insbesondere mit dem Umweltzeichen "Blauer Engel" ausgezeichnete Kettenschmierstoffe	
13.	Behandlung von Stammholz mit Pflanzenschutzmitteln	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
14.	Anlegen und Erweitern von Holznasslagerplätzen	verboten	
15.	Großflächige Umwandlung von Wald und Entfernung von Wurzelstöcken	verboten	verboten

§ 6

Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

Es gelten folgende Regelungen:

		Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III
1.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 25 WG außerhalb landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Nutzung	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist

		Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III												
2.	Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g Abs. 1 WHG mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen (vgl. § 6 Nr. 18)	verboten	<p>zulässig sind das Errichten und Erweitern von Anlagen mit Auffangraum, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann oder von doppelwandigen Anlagen mit Leckanzeigegerät, sofern das Errichten oder Erweitern nach Maßgabe der in folgender Tabelle enthaltenen zulässigen Volumina erfolgt und wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist</p> <p>Zulässiges Volumen bis:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>WGK</th> <th>oberird. Anlagen</th> <th>unterird. Anlagen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>ohne Begrenzung zulässig</td> <td>1.000 m³</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>100 m³</td> <td>40 m³</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>10 m³</td> <td>1 m³</td> </tr> </tbody> </table> <p>WGK = Wassergefährdungsklasse</p>	WGK	oberird. Anlagen	unterird. Anlagen	1	ohne Begrenzung zulässig	1.000 m ³	2	100 m ³	40 m ³	3	10 m ³	1 m ³
WGK	oberird. Anlagen	unterird. Anlagen													
1	ohne Begrenzung zulässig	1.000 m ³													
2	100 m ³	40 m ³													
3	10 m ³	1 m ³													
3.	Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 g Abs. 2 WHG (1. Alt.) mit Ausnahme von Anlagen zum Umschlagen von Abfällen und Reststoffen (vgl. § 6 Nr. 18)	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist												
4.	Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen	verboten													

		Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III
5.	Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 a WHG und § 25 a WG	verboten	
6.	Errichten und Erweitern von Umspannstationen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
7.	Umgang mit radioaktiven Stoffen	verboten	zulässig nach Maßgabe der Strahlenschutzverordnung
8.	Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	verboten, ausgenommen sind das Erweitern von Sammelkläranlagen sowie das Errichten und Erweitern von Kleinkläranlagen bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheit, Regenwasserbehandlungsanlagen und betrieblichen Vorbehandlungsanlagen
9.	Bau von Abwasserkanälen und -leitungen	verboten	zulässig bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheitsprüfung
10.	Betrieb von Abwasserkanälen und -leitungen	verboten	zulässig ist der Betrieb dichter Abwasserkanäle und -leitungen, sofern diese in angemessenen Zeitabständen auf Dichtheit geprüft werden

		Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III
11.	Versickern und Versenken von Abwasser	verboten, ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten	verboten, ausgenommen sind das Versickern des Niederschlagswassers von Dachflächen, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten sowie bei günstiger Untergrundbeschaffenheit auch das breitflächige Versickern des auf sonstigen Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten
12.	Verwertung von Bodenaushub	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
13.	Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles am Ort der Entnahme	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
14.	Aufbringen von Grüngut- und Bioabfallkompost	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist

		Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III
15.	Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch im Straßenbau	verboten	verboten, ausgenommen ist der Wiedereinbau an Ort und Stelle außerhalb von Ortschaften, wenn die Umweltverträglichkeit des eingebauten Materials gewährleistet ist und die betreffenden Straßenabschnitte dokumentiert werden
16.	Verwenden von teerfreiem Straßenaufbruch und Bau-schutt im Straßenbau	verboten	zulässig ist das Verwenden von aufbereitetem Material, wenn dessen Umweltverträglichkeit gewährleistet ist
17.	Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien beim Bau von Straßen und Wegen, Anlagen des Wasser-, Schienen- und Luftverkehrs und von Lärmschutzdämmen sowie für Aufschüttungen, soweit nicht bei § 6 Nrn. 12 bis 16 erfasst	verboten	verboten

		Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III
18.	Errichten und Erweitern von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen	verboten, ausgenommen Anlagen zur Kompostierung im Hausgarten	verboten, ausgenommen Recyclinghöfe und Sortieranlagen für Haus-, Sperr- und Gewerbemüll, Kompostierungsanlagen für Grünabfälle und Biomüll, Umschlaganlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Produktionsrückstände, Abfallzwischenlager und Abfallvorbehandlungsanlagen bei den in der Schutzzone ansässigen Betrieben, Anlagen zur Vor-Ort-Behandlung von kontaminiertem Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch im Rahmen von Altlastensanierungen, Umschlag- und Behandlungsanlagen für verwertbaren Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch sowie Depo-nien für unbelasteten Erdaushub, mineralischen Straßenaufbruch und mineralisches Abbruchmaterial von Wohn- und Bürogebäuden mit Basisabdichtung und Sickerwassererfassung, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist

§ 7
Bauliche Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

		Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III
1.	Errichtung und Erweitern von Tunnel- und Stollenbauten sowie Kavernen	verboten	verboten
2.	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
3.	Errichten und Erweitern von sonstigen baulichen Anlagen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
4.	Ausweisung von Baugebieten	verboten	zulässig, wenn in den Festsetzungen zum Bebauungsplan auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung hingewiesen wird und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen
5.	Neu-, Um- und Ausbau von Straßen mit Ausnahme von Feld- und Waldwegen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften getroffen werden
6.	Neu-, Um- und Ausbau von Feld- und Waldwegen	verboten	
7.	Anlegen und Erweitern von Sportplätzen	verboten	
8.	Errichten und Erweitern von Campingplätzen	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
9.	Anlegen und Erweitern von Friedhöfen	verboten	verboten

		Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III
10.	Anlegen und Erweitern von Flugplätzen	verboten	verboten

§ 8
Sonstige Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

		Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III
1.	Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Dargebots zur Folge haben sowie Erschließen von Grundwasser	verboten	verboten
2.	Oberirdisches Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse mit Ausnahme von Erdaufschlüssen zur Altlastenerkundung und -sanierung sowie von Bohrungen (vgl. § 8 Nr. 3)	verboten	verboten sind das oberirdische Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige großflächige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt
3.	Bohrungen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist

		Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III
4.	Sprengungen	verboten	zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
5.	Untertageabbau von Bodenschätzen	verboten	verboten
6.	Betreiben von Tontaubenschießanlagen	verboten	verboten, wenn Bleischrot verwendet wird
7.	Militärische Übungen außerhalb von Standort- und Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes	verboten, ausgenommen sind Bewegungen zu Fuß, das Durchfahren mit Radkraftfahrzeugen auf klassifizierten Straßen und das oberirdische Verlegen von Feldkabeln	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
8.	Anlegen und Erweitern von Standort- und Truppenübungsplätzen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften getroffen werden
9.	Volksfeste und sonstige Großveranstaltungen	verboten	verboten
10.	Motorsportveranstaltungen	verboten	verboten
11.	Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist

		Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III
12.	Wärmepumpen	verboten sind Grundwasser-, Erdreich- und Oberflächenwasserwärmepumpen	verboten sind Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen
13.	Schmierstoffe im Bereich Verlustschmierung und Schalöle	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare und insbesondere mit dem Umweltzeichen "Blauer Engel" ausgezeichnete Schmierstoffe und Schalöle	

§ 9

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebiets sind verpflichtet, zu dulden, dass Beauftragte der Begünstigten und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und den Fassungsbereich umzäunen.

§ 10

Befreiung, Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald und die Stadt Freiburg können jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn
 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 2. ein berechtigtes Interesse an der Abweichung besteht und wegen anderweitiger Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, oder
 3. die sofortige Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Grundwasser nicht erwarten lässt.

- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen An-

forderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.

(3) Die Verbote der §§ 3 und 5 bis 8 gelten nicht,

1. für Maßnahmen der Begünstigten, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Untere Wasserbehörde, und der Stadt Freiburg, Umweltschutzamt, rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen;
2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Betreiber sind verpflichtet, das Bestehen von Anlagen nach Satz 1 dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Untere Wasserbehörde, und der Stadt Freiburg, Umweltschutzamt, bis spätestens 6 Monate nach In-Kraft-Treten der Verordnung anzuzeigen. Die Berechtigung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald, Untere Wasserbehörde, und der Stadt Freiburg, Umweltschutzamt, zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen auf Anlagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 7a und Nr. 8 WHG und § 126 Abs. 1 Nr. 18 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach §§ 3 und 5 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Abs. 2 zuwiderhandelt,
3. dem Gebot des § 10 Abs. 3 Nr. 2, Satz 3 zuwiderhandelt.

§ 12

In-Kraft-Treten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Februar 2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Verordnungen außer Kraft:

- I. Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 24. September 1990 zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Quelfassungen "Freiburg-Schauinsland" und "Freiburg-Kappel" der Freiburger Energie- und Wasserversorgungs-AG, jetzt badenova, auf den Gemarkungen der Stadt Freiburg sowie der Gemeinden Horben und Oberried, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald.
2. Rechtsverordnung des Landratsamtes Freiburg, jetzt Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald vom 24. November 1967 zum Schutz der Trinkwasserversorgung des Kinderheims Schauinsland auf der Gemarkung Obermünstertal und der gemeindlichen Trinkwasserversorgung Hofgrund ("Skiliftquelle und Quelle Brenden", LfU-Nr. 32).

Öffentlich bekannt gemacht in den StadtNachrichten vom 10.1.2003

Die Rechtsverordnung vom 05.05.2014 ist öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt vom 20.06.2014 und am 01.07.2014 in Kraft getreten.